

31.08.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung

A. Problem

Durch die Einführung des bisherigen Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung-BEG NRW) vom 19. September 2006 (GV. NRW. 2006 S. 451) war es möglich, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung rückständiger Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Bei nicht antragsgebundenen, jedoch vom Fahrzeughalter verursachten gebührenpflichtigen Amtshandlungen bestand vor Einführung des vorliegenden Gesetzes keine Möglichkeit, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Ausserbetriebsetzung von Fahrzeugen, die Mängel aufweisen, die nicht haftpflichtversichert sind oder für die keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde. Durch die Nichtentrichtung dieser Gebühren entstanden den Kommunen erheblich Einnahmeausfälle.

B. Lösung

Durch die vorgesehen Fortschreibung und gleichzeitigen Entfristung der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es weiterhin dauerhaft möglich, neue Zulassungen abzulehnen, wenn die entsprechenden Kosten aus vorangegangenen Zulassungsverfahren nicht beglichen worden sind. Außerdem wird die Anzahl der verwaltungsaufwändigen Zwangsverfahren dadurch auf Dauer erheblich reduziert.

Daneben hat diese Regelung den weiteren positiven Effekt, dass den Behörden hiermit ein erzieherisches Instrument zur Verfügung gestellt wird. Der Betroffene wird es sich nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen gegen ihn zukünftig genau überlegen, ob er noch einmal ein ähnliches Risiko durch entsprechendes Fehlverhalten eingeht.

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C. Alternativen

Bei Nichtverlängerung des Gesetzes ist mit erheblichen Einnahmeverlusten bei den Zulassungsbehörden zu rechnen.

Hiermit wird den Zulassungsbehörden ein effektives Instrument zur Eintreibung rückständiger Gebühren und zur zukünftigen Vermeidung solcher Tatbestände zur Verfügung gestellt.

D. Kosten

Für die Kommunen und für die Gebührenschuldner entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kommunen können mit dem Gesetz eine Verbesserung ihrer Einnahmesituation erzielen, da hiermit ein effektives Instrument zur Verfügung steht, um Gebührenrückstände im Zulassungsbereich einzutreiben.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine

H. Befristung von Vorschriften (Verfallklausel)

Die bestehende Befristung wird aufgehoben.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Zweites Gesetz zur Änderung des
Beitreibungserleichterungsgesetzes/
Kfz-Zulassung****Artikel 1**

Das Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung vom 19. September 2006 (GV. NRW. S. 451), das durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**Gesetz zur Entbürokratisierung der
Beitreibung von Gebühren- und Auslagen-
rückständen bei der Zulassung von Fahr-
zeugen (Beitreibungserleichterungsge-
setz/Kfz-Zulassung - BEG NRW)****§ 1**

(1) Die Zulassung eines Fahrzeuges darf unbeschadet zulassungsrechtlicher, versicherungsrechtlicher und kraftfahrzeugsteuerlicher Bestimmungen nur erfolgen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet.

(2) Wird die Zulassung durch eine beauftragte Person beantragt, so darf dieser die Höhe der Rückstände nach Satz 1 nur mitgeteilt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters vorgelegt wird.

(3) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut zur Begleichung der von der Zulassungsbehörde festgestellten rückständigen Beträge ist nicht zulässig.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Erst durch die Einführung des Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung) vom 19. September 2006 (GV. NRW. S. 541) auf der Grundlage des § 6a Absatz 8 Straßenverkehrsgesetz, nach dem die Länder eine eigenständige Regelungskompetenz übertragen bekommen haben, ist es möglich, die Zulassung eines Fahrzeuges von der Entrichtung bestimmter rückständiger Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Bei nicht antragsgebundenen, jedoch vom Fahrzeughalter verursachten gebührenpflichtigen Amtshandlungen bestand vor Einführung des vorliegenden Gesetzes keine Möglichkeit, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Es handelt sich hier um Verwaltungsgebühren für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Ausserbetriebsetzung von Fahrzeugen, die Mängel aufweisen, die nicht haftpflichtversichert sind oder für die keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde. Durch die Nichtentrichtung dieser Gebühren entstanden den Kommunen erhebliche Gebühren- und Auslagenrückstände, die seit Inkrafttreten des Gesetzes von den Zulassungsbehörden eingetrieben und reduziert werden konnten. Mit Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) wurde die Befristung des v. g. Gesetzes um weitere fünf Jahre verlängert. Der Anlass zur erneuten Befassung mit dem v. g. Gesetz ist die Entfristung des Gesetzes, die eine Prüfung erfordert, ob das Gesetz weiterhin – unverändert oder mit Änderungen – Bestand haben muss oder aufgehoben werden kann.

Die Prüfung der Angelegenheit hat unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Zulassungsbehörden ergeben, dass das vorliegende Gesetz zu einem erheblichen Rückgang der Rückstandsfälle und damit zu einer Verringerung der Arbeitsbelastung in den Vollstreckungsstellen der kommunalen Träger der Zulassungsbehörden sowie zu einem verbesserten Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Erhebung der Gebühren im Zulassungsrecht geführt hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1**

Zu § 1

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

zu § 4

Die Vorschrift hebt die Verfallklausel auf.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.